

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
in der Stadt Goch (Abfallgebührensatzung)
vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Änderungen
vom 17. Dezember 1992, 11. Februar 1994,
22. Dezember 1994, 07. Dezember 1995,
13. Dezember 1996, 21. Dezember 1999, 22. Dezember 2000
14. Dezember 2001 und 18. Dezember 2002, 17.12.2004,
17. Dezember 2008 , 18. Dezember 2009, 12. Dezember 2012,
10. Dezember 2014, 16. Dezember 2015 und 14. Dezember 2016
13. Dezember 2017, 12. Dezember 2018, 11. Dezember 2019 und
15. Dezember 2021, 16. Dezember 2022, 13. Dezember 2023
29. Mai 2024 und 11. Dezember 2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Goch (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.05.1991 hat der Rat der Stadt Goch am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Die Stadt Goch erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfallentsorgung erfolgt ist.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

1. Für die blauen Abfallbehälter bis 240 Liter die Behältergebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter.
 2. Für die braunen Abfallbehälter bis 240 Liter die Behältergebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter.
 3. Für die grauen Abfallbehälter bis 240 Liter:
 - a) die Grundgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter,
 - b) die Einwohnergebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen, der nach besonderen Bedingungen nicht meldepflichtigen Einwohner und nach den gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung zu ermittelnden Einwohnergleichwerten.
 4. Für die 770 und 1.100-Liter-Großraumbehälter die Behältergebühr nach Art und Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.
 5. Für die Abfallsäcke die Sackgebühr nach der Häufigkeit der Anforderung von Abfallsäcken.
- (2) Für den nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum wird je 40 Liter ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind die jeweils am 1. Dezember des dem Veranlagungszeitraumes vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück ermittelten Einwohner und Einwohnergleichwerte gemäß Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b).

Ändert sich die für die Berechnung der Gebühren maßgebende Zahl der gemeldeten Einwohner oder Einwohnergleichwerte nach dem Stichtag, werden die Gebühren auf Antrag jeweils zum ersten des folgenden Monats entsprechend den geänderten Verhältnissen berichtigt. Anträge auf Berichtigung der Gebühren für abgelaufene Kalenderjahre werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Meldebehörde der Stadt Goch geführten Meldedatei ermittelt. Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachweislich im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz (z. B. Studium).
- (5) Die Einwohnergleichwerte ermittelt die Stadt entsprechend der in § 12 der Abfallentsorgungssatzung getroffenen Bestimmungen.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für die blauen Wertstoffbehälter zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage betragen jährlich:

- a) für den 120 Liter Behälter 3,20 €
für den 240 Liter Behälter 6,30 €

- b) Mit einem Fassungsvermögen von:
770 l = 20,40 €
1.100 l = 29,10 €

- c) Für Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von:
5.000 l = 1.387,70 €

(2) Die Benutzungsgebühren für das gemäß § 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich bereitgestellte blaue Wertstoff-Gefäßvolumen betragen jährlich

- für den 120 Liter Behälter 3,20 €
für den 240 Liter Behälter 6,30 €

(3) Die Benutzungsgebühr für den braunen Wertstoffbehälter zur Sammlung kompostierbarer Grünabfälle beträgt jährlich

- für den 120 Liter Behälter 66,10 €
für den 240 Liter Behälter 106,70 €
für den Unterflurbehälter mit
einem Fassungsvermögen von
3.000 Liter 3.113,80 €

(4) Für die Benutzung der grauen Restabfallbehälter wird bei vierzehntägiger Entleerung folgende Grundgebühr und Gebühr je Person/Personengleichwert jährlich erhoben.

- a) für den 120 Liter Behälter 67,70 €
für den 240 Liter Behälter 72,70 €
b) Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 37,40 €

Bei einer Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 9 Absatz 7 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung gilt dieser Gebührenmaßstab entsprechend.

c) Für Containerbehälter zur Restabfallentsorgung werden bei vierzehntägiger Entleerung folgende jährliche Gebühren erhoben:

770 l =	962,00 €
1.100 l =	1.368,00 €

d) Für Unterflurbehälter zur Restabfallentsorgung werden bei vierzehntägiger Entleerung folgende jährliche Gebühren erhoben:

Fassungsvermögen 3.000 l =	5.822,00 €
Fassungsvermögen 4.000 l =	6.757,00 €
Fassungsvermögen 5.000 l =	7.682,00 €

(5) Bei wöchentlicher Entleerung der Containerbehälter zur Restabfallentsorgung betragen die Benutzungsgebühren jährlich:

770 l =	1.795,00 €
1.100 l =	2.555,00 €

(6) Die Benutzungsgebühren für das gemäß § 9 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich bereitgestellte Behältervolumen für den Restabfall betragen bei vierzehntägiger Entleerung

je 120-Liter-Zusatzvolumen	170,60 €
je 240-Liter-Zusatzvolumen	278,50 €

(7) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung betragen 2,50 €.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie sperrigen Garten- und Grünabfällen gemäß § 16 der Abfallentsorgungssatzung ist in den Gebühren nach Abs. 4 und 5 enthalten.

§ 6

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen nach § 2 dieser Satzung haben der Stadt Goch alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen. § 18 der Abfallentsorgungssatzung gilt im Übrigen entsprechend.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach § 5 Abs. 1 bis 6 zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Die Gebühr für einen Abfallsack nach § 5 Abs. 7 ist an die von der Stadt eingerichteten Verteilungsstellen bei Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke besteht nicht.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Billigkeitsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NW in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) und der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Mai 2024 in Kraft.